

Die Mitarbeiter sind vom jeweiligen Arbeitgeber zur entsprechenden Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten. Der interessierte Partner kann die Offenlegung der schriftlichen Verpflichtung verlangen.

- (5) Sonstige regelungsbedürftige Punkte bleiben gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.

§ 5

Einbringen von Geräten in der Aufbauphase

- (1) Die Partner sind einverstanden, daß jeweils nach vorheriger Zustimmung der jeweils Entscheidungsbefugten eigene Geräte zeitweilig in den Räumen des anderen Partners aufgestellt und betrieben werden (wobei bis auf weiteres aus Vereinfachungsgründen von gleichhohen Kosten ausgegangen wird). Die Kosten des Unterhalts und des Betriebes der Geräte tragen die Partner jeweils selbst. Sie stellen sich gegenseitig von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus Verlust oder Beschädigung der Geräte ergeben könnten.
- (2) Über die jeweils aufgestellten Geräte sowie ggf. deren Nutzungsordnungen werden die Partner ein besonderes Verzeichnis führen und sich gegenseitig auf Wunsch Einsicht gewähren.

§ 6

Befristung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.1994. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wurde.

§ 7

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Partner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine den beabsichtigten Vertragszielen möglichst gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinbarung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in kraft.

Oldenburg, den 10.7. '92

M. Daxner

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
Präsident Prof. Dr. Michael Daxner

H.-J. Appelrath

Kuratorium OFFIS e.V.
Prof. Dr. Hans-Jürgen Appelrath
- Vorsitzender

P. Jensch

Kuratorium OFFIS e.V.
Prof. Dr. Peter Jensch
- 1. stv. Vorsitzender

Ordnung über Form und Inhalt einer langfristigen Zusammenarbeit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit außeruniversitären Einrichtungen

§ 1

Förderung der Zusammenarbeit

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg fördert die Zusammenarbeit mit privaten, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

§ 2

Rechtliche Stellung der außeruniversitären Einrichtungen: " An- Institute "

(1) Kooperationsvereinbarungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit privaten, öffentlich-rechtlichen, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen lassen deren organisatorische und rechtliche Selbständigkeit grundsätzlich unberührt.

(2) Auf Antrag kann der Senat eine solche Einrichtung als " Institut an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg " anerkennen, wenn die Einrichtung folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Es muß sich um eine Einrichtung handeln, welche zumindest überwiegend Aufgaben in Forschung und - oder Lehre wahrnimmt oder fördert. Es sollen vorrangig Aufgaben sein, die die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht oder nicht wie die Einrichtung durchführen kann.
2. Es muß gewährleistet sein, daß die für Forschung und Lehre geltenden Grundsätze des Grundgesetzes und des Hochschulrechts auf die in der Einrichtung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entsprechende Anwendung finden.
3. Die Einrichtung muß rechtsfähig sein und über eine eigene personelle und sächliche Ausstattung verfügen. Sie soll ihren Standort in räumlicher Nähe zur Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben.
4. Ein Mitglied der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg soll die Leitung der Einrichtung übernehmen. Ausnahmen bedürfen der Begründung.
5. Für den Fall der Auflösung der Einrichtung ist in der Kooperationsvereinbarung der Verbleib des gesamten Vermögens zu regeln.

(3) Die Anerkennung als " Institut an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg " erfolgt in der Regel unter Zuordnung zu einem Fachbereich oder zu mehreren Fachbereichen. Der Fachbereich muß der Zuordnung und der Anerkennung zustimmen.

(4) Der Fachbereich, dem die Einrichtung zugeordnet ist, kann die Anerkennung als " Institut an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg " widerrufen , wenn die Einrichtung die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wenn sie die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert. Der Widerruf wird wirksam, wenn der Senat dem zustimmt. Stimmt er nicht zu, verliert die Einrichtung die Zuordnung zum Fachbereich.

§ 3

Nutzungsvereinbarungen und Nutzungsentgelte

(1) Die in § 1 genannten Einrichtungen müssen, auch wenn sie mit der Carl von Ossietzky Universität kooperieren, für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich ein Nutzungsentgelt bezahlen. Für die Nutzung von Räumen wird grundsätzlich der ortsübliche Mietzins erhoben. Bewirtschaftungskosten werden pauschaliert, soweit eine gesonderte Abrechnung aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist.

(2) Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes kann auf begründeten Antrag der Einrichtung teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Einrichtung zu gegenseitigem Nutzen tätig sind und im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen eine Befreiung vom Nutzungsentgelt gem. § 63 Abs. 3 S. 3 i.V.m. Abs. 5 LHO vorgesehen ist. Bewirtschaftungskosten für die überlassenen Räume sind in jedem Fall zu erstatten.

§ 4

Haftungsregelungen

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist von der Haftung für die Verkehrssicherung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie von der Haftung für den von diesen ausgehenden Gefahren durch entsprechende Vereinbarungen freizustellen. Bezüglich der weiteren Haftung gilt Abschnitt IV der Anlage zum Erlaß des MWK über die Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte vom 05.10.1987 - 101-BI-27-6-GültL. 63-24 - in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.